

s.B.42.13. - Z0/j

Den 14. Januar 1961.

a/a

Notiz an den DepartementschefErblose Vermögen in der Schweiz

Am 22. Januar 1952 wurde das Justiz- und Polizeidepartement - auf Antrag des Politischen Departements und mit seiner Zustimmung - durch den Bundesrat beauftragt, einen Entwurf zu einem Bundesgesetz oder zu einem mit Referendums Klausel versehenen Bundesbeschluss über die erblosen Vermögenswerte auszuarbeiten.

Im Verlauf der anschliessenden Prüfung des Problems hatte das Justiz- und Polizeidepartement wiederholte Besprechungen mit den interessierten schweizerischen Kreisen, einerseits mit dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund und andererseits mit der Schweizerischen Bankiervereinigung und dem Verband konzessionierter schweizerischer Versicherungsgesellschaften. Eine auf seine Veranlassung durchgeführte Enquête der zwei letztgenannten Vereinigungen über die Höhe der vorhandenen Vermögenswerte mutmasslicher Opfer der nationalsozialistischen Verfolgungen ergab bei den Banken eine Gesamtsumme von rund Fr. 862.000.--, bei den Versicherungsgesellschaften eine solche von rund Fr. 27.000.--, d.h. insgesamt weniger als eine Million Franken.

Am 15. April 1957 beantragte deshalb das Justiz- und Polizeidepartement vor allem wegen Fehlens eines wirklichen Bedürfnisses Verzicht auf die Ausarbeitung einer Sonderregelung über die erblosen Vermögen.

Das Politische Departement trat dieser Auffassung in einem Mitbericht vom 20. Juni 1957 entgegen und beantragte, das Justiz- und Polizeidepartement sei zu beauftragen, entsprechend dem Beschluss des Bundesrates vom 22. Januar 1952 möglichst rasch eine gesetzliche Regelung über die erblosen Vermögen auszuarbeiten, und zwar entsprechend dem früheren Vorschlag durch Bestellung eines Generalbeistandes und durch Einführung einer die Geheimhaltungspflichten der Vermögensverwalter wahrende Meldepflicht diesem Beistand gegenüber. Es stützte sich dabei auf völkerrechtliche Erwägungen (Vorliegen einer allgemeinen moralischen Verpflichtung aus dem vertraulichen Briefwechsel vom 25. Mai 1946 anlässlich des Abschlusses des Washingtoner Abkommens), auf politische Erwägungen (Rücksicht auf die vom Bundesrat bereits erteilten Zusicherungen - insbesondere Antwort vom 22. Januar 1952 auf die Kleine Anfrage von Nationalrat Philipp Schmid), sowie auf Erwägungen der höheren Gerechtigkeit.

Daraufhin zog das Justiz- und Polizeidepartement seinen Antrag vom 15. April 1957 zurück und arbeitete in Fühlungnahme mit dem Politischen Departement einen Entwurf zu einer Sonderregelung aus.

Am 17. Juli 1957 unterbreitete das Justiz- und Polizeidepartement dem Bundesrat einen Entwurf zu einem allgemein verbindlichen, dem Referendum zu unterstellenden Bundesbeschluss über die in der Schweiz befindlichen Vermögen politisch, rassisch, oder religiös verfolgter Ausländer oder Staatenloser. Der Antrag lautete dahin, dieser Entwurf sei grundsätzlich gutzuheissen und das Justiz- und Polizeidepartement sei zu beauftragen, nach

- 3 -

Durchführung des Mitberichtsverfahrens dem Bundesrat einen bereinigten Entwurf nebst Botschaft an die Bundesversammlung vorzulegen. Wichtigste Punkte dieses Entwurfs waren: eine Meldepflicht; Betrauung der Schweizerischen Verrechnungsstelle mit der Aufgabe einer Meldestelle; Ausschluss des Erbrechts von Staaten; Anfall der erblosen Vermögenswerte an einen vom Bundesrat zu bezeichnenden Fonds, dessen Verwendung durch die Bundesversammlung geregelt würde.

In seinem Mitbericht vom 16. November 1959 äusserte das Finanz- und Zolldepartement Zweifel am Bedürfnis einer Sonderregelung und beantragte nochmalige Ueberprüfung der Notwendigkeit eines besonderen Bundesbeschlusses; gegebenenfalls aber eine rein zivilrechtliche Ordnung und jedenfalls Verzicht auf Betrauung der Schweizerischen Verrechnungsstelle mit einer neuen Aufgabe.

Das Politische Departement erklärte zunächst in einem Mitbericht vom 29. Juni 1960 mit Rücksicht auf die verschiedenen vorhandenen Bedenken, es würde sich einem Antrag der andern beteiligten Departemente nicht widersetzen, angesichts der zahlreichen Schwierigkeiten auf eine Sonderregelung zu verzichten. Dieser Mitbericht wurde aber Mitte Juli 1960 zurückgezogen.

In einem neuen Mitbericht vom 5. Oktober 1960 wurde dargelegt, vor allem aus aussenpolitischen Gründen, nämlich mit Rücksicht auf das vom Ausland bis in die jüngste Zeit - vor allem seitens Israel, aber auch erneut 1960 seitens der Vereinigten Staaten von Amerika - bekundete Interesse an einer Regelung des Problems, könne nicht verantwortet werden, das Problem der erblosen Vermögen als gegenstandslos abzuschreiben; vielmehr müsse eine Vorlage

- 4 -

vor die eidgenössischen Räte gebracht werden. Ebenso wurde die Notwendigkeit einer Meldepflicht bejaht. Dagegen wurde die Beiziehung der Schweizerischen Verrechnungsstelle abgelehnt; die Bezeichnung der Meldestelle sei besser dem Bundesrat zu überlassen. Da eine eingehende Uebearbeitung des Entwurfs als zweckmässig erschien, wurde vorgeschlagen, den Antrag des Justiz- und Polizeidepartements dahin abzuändern, dass der Bundesrat zunächst nur der Ausarbeitung eines Entwurfs (nicht schon dem Entwurf selbst) grundsätzlich zustimmen solle, und dass das Justiz- und Polizeidepartement zu beauftragen sei, im Benehmen mit dem Politischen Departement, dem Finanz- und Zolldepartement und dem Volkswirtschaftsdepartement unter Berücksichtigung der im vorliegenden Mitberichtsverfahren vorgebrachten Erwägungen einen bereinigten Entwurf nebst Botschaft an die Bundesversammlung vorzulegen.

Am 27. Oktober 1960 gab das Volkswirtschaftsdepartement seinen Mitbericht ab; es sprach sich ebenfalls gegen die Beiziehung der Verrechnungsstelle aus. Im übrigen äusserte es sich hauptsächlich zur Frage der Einbeziehung gewisser deutscher Vermögenswerte. (Nähere Angaben darüber finden sich in der beiliegenden Notiz vom 16. November 1960.)

Nunmehr hat die Vernehmlassung des Justiz- und Polizeidepartements zu den vollständig vorliegenden Mitberichten der andern beteiligten Departemente zu erfolgen.

Anschliessend wird der Bundesrat einen ersten Vorentscheid über die grundsätzliche Frage der Notwendigkeit einer Sonderregelung und über die Ausarbeitung eines bereinigten Entwurfs zu treffen haben.

- 5 -

Der neue Entwurf samt Botschaft an die eidgenössischen Räte wird dann Gegenstand eines neuen Mitberichtsverfahrens bilden.

Mit ebenfalls beiliegender Notiz vom 2. September 1960 wurde eine Zusammenstellung der wichtigsten offiziellen Aeusserungen zur Frage einer gesetzlichen Sonderregelung betreffend erblose Vermögen in der Schweiz vorgelegt.

AMZ

Beilagen:

1. Sitzungsprotokoll des Bundesrates vom 22. Januar 1952
2. Antrag des Justiz- und Polizeidepartements vom 15. April 1957 (zurückgezogen)
3. Mitbericht des Politischen Departements vom 20. Juni 1957 (gegenstandslos)
4. Antrag des Justiz- und Polizeidepartements vom 17. Juli 1959 samt Entwurf zu einem Bundesbeschluss
5. Mitbericht des Politischen Departements vom 29. Juni 1960 (zurückgezogen)
 - (Mitbericht des Finanz- und Zolldepartements vom 16. November 1959)
 - (Mitbericht des Politischen Departements vom 5. Oktober 1960)
 - (Mitbericht des Volkswirtschaftsdepartements vom 27. Oktober 1960)
 bereits vorgelegt mit Notiz vom 16. November 1960
6. Notiz vom 16. November 1960
7. Notiz vom 2. September 1960 mit Zusammenstellung offizieller Aeusserungen